



Kurzinformation

Anwendungsbereich des § 5 GesRuaCOVBekG

Gefragt wurde, ob auch politische Parteien unter die Regelungen des § 5 GesRuaCOVBekG fallen.

Mit § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)¹ wurden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen und Stiftungen während der COVID-19-Pandemie geschaffen. Damit können Vereine und Stiftungen auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse fassen und handlungsfähig bleiben, d.h. Vereine können Versammlungen ohne physische Präsenz durchführen sowie Beschlüsse außerhalb von Versammlungen fassen. Im Übrigen wurden Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können.²

Es wurden somit zeitlich begrenzte Sonderregelungen zu Vorschriften des zivilrechtlichen Vereinsrechts, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu finden sind, geschaffen. Politische Parteien unterliegen weiterhin den Regelungen des Parteiengesetzes³.

* * *

-
- 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, veröffentlicht am 27. März 2020 im BGBl. I S. 569, 570.
 - 2 Gesetzentwurf, BT-Drs. 19/18110, S. 5.
 - 3 Parteiengesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).